

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 157/76

B E S C H L U S S

5 11 78

in der Entschädigungssache

Seni D.

• Rue V. N., S./Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. [redacted] und [redacted],

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Über den Anspruch des Klägers auf Waisenrente für die Zeit nach seiner Heirat war durch das Senatsurteil vom 23. Februar 1966 (= RNV 1966, 319) eine unanfechtbare Entscheidung getroffen. Die Neufassung des § 7 der 1. DV-BEG durch die 9. ÄndVO, nach der auch die verheiratete Waise Waisenrente erhalten kann, gilt in diesem Falle erst mit Wirkung ab 1. Juni 1970 (Art. 2 Nr. 3 der 9. ÄndVO zur 1. DV-BEG). Nach dem Gesetz hat der Kläger also für die Zeit von seiner Heirat bis 31. Juli 1962, für die er Waisenrente begehrt, keinen Anspruch.

Daß der Gesetzgeber aus der nach dem Entscheidungen BVerfGE 28, 324; 29, 57 und 29, 71 anzunehmenden, bisher allerdings gerichtlich nicht ausgesprochenen, Verfassungswidrigkeit des früheren § 7 Abs. 3 der 1. DV-EG die Folge gezogen hat, daß die verfassungsgemäße Neuordnung nur dann über den 1. Juni 1970 hinaus zurückdrückt, wenn der Anspruch vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht, aber noch nicht rechtsbeständig geregelt war, ist rechtsstaatlich unbedenklich. Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken des § 79 EVerfGG.

Zu Recht nimmt schließlich das Berufungsgericht an, daß bei dieser Sachlage für Abhilfe kein Raum ist. Abhilfe bewirkt die Korrektur einer nach heutiger Sach- und Rechtslage als falsch erkannten früheren Entscheidung. Wie dargelegt, hat der Kläger aber nach heutiger Rechtslage keinen Anspruch auf Waisenrente für die fragliche Zeit. Die Beschwerde irrt in ihrer Annahme, der Rechtsbehelf der Abhilfe werde nicht durch vom Gesetzgeber gesetztes Recht beschränkt. Bei der Entscheidung über ein Abhilfebegehren sind die Behörden wie der Richter an das Gesetz gebunden, also auch an eine Überleitungsregelung, die die Folge einer für verfassungswidrig erkannten und ersetzten Norm regelt, solange die Überleitungsregelung ihrerseits mit der Verfassung im Einklang steht.

Hierbei steht die Verfassung im Einklang mit der Verfassung.

Die übrigen Angriffe der Beschwerde gegen das Senatsurteil vom 23. Februar 1966, durch das das Ausgangsverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, gehen ins Leere. Es beruht nicht auf der Anwendung

165

- 4 -

von § 21 Abs. 2 Satz 2 der 1. DV-BEG, sondern auf § 7 Abs. 2, 2. Alternative BEG und ist - sieht man von der Verfassungswidrigkeit des früheren § 7 Abs. 3 der 1. DV-BEG ab - auch aus heutiger Sicht richtig.

Dr. Thamm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)